

### Ordnungsziffer 3.50

#### Titel           Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Krefeld

#### **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Krefeld vom 16.02.1978**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.03.1979  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 14 vom 05.04.1979)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.1980  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 53 vom 30.12.1980)

in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.04.1981  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 17 vom 30.04.1981)

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 24.03.1982  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 13 vom 01.04.1982)

in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 22.12.1983  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.1983)

in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 02.02.1990  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 08.02.1990)

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 04.04.1992  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 15 vom 09.04.1992)

in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 26.04.1993  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 17 vom 29.04.1993)

in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 13.12.99  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.99)

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 20.12.2001  
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 27.12.2001, S. 330)

#### § 1

##### Träger des Rettungsdienstes

Der Rettungsdienst der Stadt Krefeld im Sinne des § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 26. November 1974 (GV NW 1974 S. 1481) in der jeweils geltenden Fassung obliegt der Berufsfeuerwehr.

#### § 2

##### Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Als Inanspruchnahme gilt auch die mißbräuchliche Bestellung eines Rettungsdienstfahrzeuges.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 3

##### Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind diejenigen, welche die Leistungen des Rettungsdienstes bestellt oder in Anspruch genommen haben, bei Minderjährigen auch die Eltern.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.

#### § 4

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (3) Für Gebührenpflichtige, die bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse versichert sind, wird mit dieser Kasse abgerechnet, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Leistung oder eine Kostengarantie der Kasse beigebracht worden ist. Lehnt die Kasse die Zahlung ganz oder teilweise ab, so wird der nach § 3 Abs. 1 Gebührenpflichtige herangezogen.
- (4) Bei Transporten über die Stadtgrenze hinaus kann ein angemessener Vorschuß oder eine sonstige Sicherheitsleistung verlangt werden.

#### § 5

##### Mitnahme von Begleitpersonen

- (1) Das Mitfahren von Begleitpersonen ist nur nach Maßgabe des vorhandenen Platzangebotes gestattet. Ein Anspruch dieser Person auf Weiter- bzw. Rückbeförderung besteht nicht.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

I. Der Gebührentarif zur Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

1. Inanspruchnahme von Rettungsdienstleistungen innerhalb des Stadtgebietes zur Versorgung von Kranken und Verletzten
  - 1.1 Krankentransporte  
42,10 Euro
  - 1.2 Notfalltransporte  
325,80 Euro
  - 1.3 Notarzteinsatz  
222,30 Euro
2. Fahrten mit Rettungsdienstfahrzeugen, die über das Stadtgebiet hinaus gehen  
Zusätzlich zu den Gebühren nach Ziffer 1.1 bzw. 1.2 für jeden außerhalb des Stadtgebietes gefahrenen Besetzt-Kilometer  
2,00 Euro
3. Inanspruchnahme von Rettungsdienstfahrzeugen ohne Benutzung
  - 3.1 Anfahrten ohne Benutzung  
50 % der Gebühren nach  
  
Ziffer 1.1, 1.2 bzw. 1.3

zuzügl. bei längerer Bereitstellung ohne Benutzung  
je angefangene Stunde  
59,40 Euro

2.2 Bereitstellung eines zusätzlichen Notarztes mit  
Notarzteinsatzfahrzeug je angefangene Stunde  
63,50 Euro

3.3 Mißbräuchliche Alarmierung  
volle Gebühr nach Ziffer 1.1,  
1.2, 1. 3